



Europäischer Garantiefonds  
für die Landwirtschaft (EGFL)



An das  
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Dezernat V 51.2 - Weinbau  
Wallufer Straße 19

65343 Eltville

## Antrag

### Förderung von Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß

### Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2021/2115

i. V. m. dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland und der  
Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein  
(in der jeweils genehmigten bzw. geltenden Fassung)

<i>- Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen -</i>	
Antragsnummer	
Personenident	
Unternehmensident	
Name/Unternehmens- bezeichnung	

<u>Abgabetermin: 31.08.2025</u>
<u>Eingangsstempel der Bewilligungsbehörde</u>

<u>Bearbeitungsvermerk der Bewilligungsbehörde</u>	
	Namenszeichen Datum:
Eingang registriert	
Antrag vollständig	
Bemerkungen	



#### 1.4 Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben

Ich/wir bestätige/n, dass in meinem/unserem Betrieb die einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben und Anforderungen bezüglich Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung eingehalten werden. Innerhalb der letzten drei Weinwirtschaftsjahre kam es in meinem/unserem Unternehmen zu keinen Beanstandungen.

ja

nein, bitte um Erläuterung:

#### 1.5 Angaben zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Beindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gem. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)

nein

ja, bitte erläutern:

## 2. Beantragung

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2021/2115 i. V. m. dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland und der Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein sowie dem vorliegenden Merkblatt „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Hessen“ für die in der beigefügten Flächenaufstellung verzeichnete/n Rebfläche/n und Maßnahmen/n.

## 3. Mit diesem Antrag werden folgende Anlagen eingereicht:

Anlage 1 - Anzahl \_\_\_\_\_

Anlage 2 - Anzahl \_\_\_\_\_

## 4. Allgemeine Bestimmungen

### Kontrollen

Mir/uns ist bekannt, dass alle zuständigen Behörden und Prüfungsinstanzen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch **Kontrollmaßnahmen** (z.B. durch Besichtigungen vor Ort, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Unternehmens sowie Kontrollen bei Dritten, wenn diese Leistungen für das Vorhaben erbringen) zu prüfen – wenn nötig auch nachträglich – oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Die Kontrolle erfolgt durch Verwaltungskontrollen und durch Vor-Ort-Kontrollen.

Die **Verwaltungskontrolle** erfolgt bei 100% der Maßnahmen.

Die **Vor-Ort-Kontrolle** erfolgt bei 100% der Maßnahmen. Durch die Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Es werden alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen für die Gewährung der Förderung, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können, überprüft.

Die Vor-Ort-Kontrolle besteht aus einer Belegprüfung und einer Feldbesichtigung und erstreckt sich auf alle Weinbauschnitte, für die eine Beihilfe beantragt wurde. Die Belegprüfung wird anhand von Karten, Katasterunterlagen, Orthofotos (Luft- oder Satellitenbilder) oder anderen geeigneten Belegen (z. B. Pachtverträge, Rebenbegleitschein, Verträge und Kaufbelege) durchgeführt.

Bei der Feldbesichtigung werden die Flächen hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Nutzung sowie maßnahmenpezifischer Auflagen kontrolliert. Die Feldbesichtigung umfasst insbesondere die Identifizierung der beihilferelevanten Antragschnitte, deren Nutzungsart und Zustand sowie die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsgröße.

Als zuwendungsfähige Fläche (Nettofläche) gilt nach Art. 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

Bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden zusätzlich, in Abhängigkeit von der Antragstellung, folgende Maßnahmen kontrolliert:

- Einhaltung der Mindestzeilenbreite,
- Einhaltung der Mindestanforderungen an die Neuanlage des Weinberges,
- Wechsel und Zulässigkeit der Rebsorte
- Umstellung von Steillagen auf Querterrassen,
- Installation von Bewässerungsanlagen,
- Instandsetzung bzw. Errichtung von Weinbergsmauern.

Außer in Fällen höherer Gewalt kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgezogen werden, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle aus Gründen, die dem Begünstigten anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bericht angefertigt, der, bei Beanstandungen, dem Zuwendungsempfänger zugestellt wird.

### Rechtsgrundlagen für Inhalt, Umfang und Durchführung der Kontrollen sind insbesondere:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission,

- Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebepflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission,
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland vom 21. November 2022,
- Weingesetz,
- Weinverordnung,
- Verordnung über die Gewährung von Fördermaßnahmen für Wein,
- Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung,
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

### Sanktionen

Mir/uns ist bekannt, dass

- Prüfungsfeststellungen, die vor Erteilung einer Bewilligung das Vorliegen absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit falsch gemachter Angaben aufdecken, dazu führen, dass der Antragsteller von der Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien für das betreffende Kalenderjahr ausgeschlossen wird.
- Prüfungsfeststellungen, die nach Erteilung einer Bewilligung, das Vorliegen falscher Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, aufdecken - je nach Einzelfall - einen teilweisen oder vollständigen Widerruf der bewilligten Mittel zur Folge haben.
- die Verhinderung einer Vor-Ort-Kontrolle oder ein Verstoß gegen die Duldungs-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten eine Ablehnung des Förderantrags und einen teilweisen oder vollständigen Widerruf der bewilligten Mittel zur Folge haben,
- bei zu Unrecht gezahlten Beträgen der Begünstigte zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich Zinsen verpflichtet ist. Im Falle von Rückforderungen ist die bereits gewährte Förderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.
- bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt.

### Behandlung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel wird für den Fall vorbehalten, dass

- wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
- das geltende Fachrecht nicht eingehalten wird.

Die Förderungsmittel werden nach Vorlage des Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises ausgezahlt.

### Sonstige Erklärungen

Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir das beigefügte **Informationsblatt zur Antragstellung** zur Kenntnis genommen habe/n und versichere/n, dass die aufgeführten Anforderungen von mir/uns eingehalten werden.

Mir/uns ist bekannt, dass auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich/wir erkenne/n die für die Zahlung von Zuwendungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns für verbindlich an. Mir/uns ist bekannt, dass diese Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/uns ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag und den dazu eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I. Seite 2037) sind.

Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir aufgrund meiner/unsere finanziellen Verhältnisse bei der Finanzierung der Maßnahme auf die Zuwendung angewiesen bin/sind und ohne die Zuwendung die Maßnahme nicht durchführen kann/können.

Mir/uns ist auch bekannt, dass:

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung(en) entgegenstehen oder für die Rückforderung(en) erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können,
- die Zahlung der Zuwendung(en) bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden können; dies gilt auch für Bewilligungen bzw. Zahlungen anderer Behörden für die gleiche (Teil-) Maßnahme,
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- von der zuständigen Behörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- die zuständige Behörde entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- gemäß § 4 (4) Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren und/oder Auslagen fällig werden,
- sich die Zinsen nach dem Haushaltsrecht regeln.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege für die Dauer von mindestens 12 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Abschluss der Maßnahme) aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein längerer Aufbewahrungszeitraum vorgeschrieben ist.

Jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen - auch in Fällen höherer Gewalt - werde/n ich/wir der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

Sofern Miteigentumsverhältnisse bestehen, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Bescheide und der Schriftverkehr einem/einer der unterzeichnenden Miteigentümer/-innen zugleich mit Wirkung für und gegen den/die anderen Miteigentümer/-innen bekanntgegeben werden. Bescheide und Schriftverkehr gehen an die auf Seite 2 genannte Postanschrift.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Daten aus der Weinbaukartei und dem Schlagkataster verwendet werden.

### **Erklärungen zum Datenschutz**

Die Verarbeitung meiner/unsere Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den Datenschutzhinweisen der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte - gültig ab 25.05.2018 - ebenfalls anerkannt. **Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.**

### **Publizitätsvorschriften**

Mir/uns ist bekannt, dass nach Art. 98 der VO (EU) Nr. 2021/2116 Informationen über die Empfänger und Höhe der Zahlungen aus dem EGFL und dem ELER veröffentlicht werden:

#### **I. Allgemeines**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfung- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

## **II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022**

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022(v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU)Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU)Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

(1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,

(2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

(3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

## **III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027**

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,

c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,

- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
- (1) Bezeichnung der Maßnahme,
  - (2) Zweck der Maßnahme,
  - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
  - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
  - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

#### **IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften**

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAAnz AT147 2008 V1).

#### **V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort**

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

[https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries\\_en](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

**Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben.**

**Von den vorstehenden Erklärungen, Einwilligungen und Verpflichtungen habe ich/haben wir Kenntnis genommen und erkenne/n diese als verbindlich an.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der/des Antragsteller(s)  
bzw. der bevollmächtigten Personen